

**Ausschreibung des im Jahr 2017 vorgesehenen
Städtebauförderungsprogramms
"Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (SIQ)"**

Vom 15. Dezember 2016, Az.: 2-2521-17/19

I.

Allgemeines

1. Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, die Förderung von Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen. Die Erneuerung der kommunalen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in Kommunen bildet einen zentralen Ansatzpunkt, um diese Ziele gebündelt zu unterstützen. Im Rahmen der Städtebauförderung hat der Investitionspakt Soziale Integration im Quartier das Ziel, diese Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur umfassend so zu qualifizieren, dass sie zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier werden.

2. Der Investitionspakt verfolgt folgende Ziele:
 - Sanierung und Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
 - Schaffung von Orten der Integration im Quartier,
 - Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
 - Verbesserung der baukulturellen Qualität und
 - Erhaltung, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen.

Darunter fallen insbesondere Volkshochschulen, Büchereien, Stadtteilzentren, Kindertagesstätten und Sprach-Kitas, Begegnungseinrichtungen, Jugendeinrichtungen, Spielplätze u.a. als Orte der Begegnung.

3. Der Investitionspakt stärkt in den Städten und Gemeinden des Landes die örtliche, kommunale Identität und Attraktivität und unterstützt damit alle Ziele der Städtebauförderung. Die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und nutzbar zu erhalten, ist eine dauerhafte Herausforderung für die Städtebauförderung.

4. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die geförderte Maßnahme in einem Gebiet der städtebaulichen Erneuerung liegt und das Vorhaben dem integrierten Entwicklungskonzept für das Quartier entspricht. Zudem muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben nachhaltig ist und längerfristig für Ziele des Investitionspakts genutzt wird.
Gefördert werden vorrangig Baumaßnahmen (Modernisierung, Umnutzung). Ersatzneubauten können nur ausnahmsweise gefördert werden, wenn die Erneuerung unwirtschaftlich ist. Neubauten sind nur dann förderfähig, wenn im Erneuerungsgebiet nachweislich eine solche Einrichtung fehlt.
Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen sein; die Bildung von Bauabschnitten ist zulässig und ggf. im Antrag zu erläutern.

5. Das Bewilligungsvolumen des Investitionspakts beträgt landesweit rd. 29,8 Mio. Euro Bundes- und Landesfinanzhilfen. Es handelt sich um ein ergänzendes Programm zur Städtebauförderung. Die Förderung richtet sich deshalb grundsätzlich nach den Städtebauförderungsrichtlinien vom 23.09.2013 (GABl. S. 470). Abweichende Regelungen werden im Folgenden bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Fördersatz: Der Fördersatz beträgt 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten (abweichend von Nr. 6.2 Satz 1 StBauFR) .

Die zuwendungsfähigen Kosten betragen bei der Erneuerung und Umnutzung von Gebäuden 60 vom Hundert der Gesamtbaukosten. Bei Neubauten 30 vom Hundert der Gesamtbaukosten. (analog Nr.10.3 bzw. 10.4.2 StBauFR). Ein Denkmalzuschlag darüber hinaus wird nicht gewährt (abweichend von Nr. 10.3 Abs. 2 StBauFR). Die zuwendungsfähigen Kosten bei Freiflächengestaltung für

Orte der Begegnung wie z.B. öffentliche Spielplätze betragen 70 vom Hundert (abweichend von Nr. 9.5.1 in Verbindung mit Nr. 9.5.2 StBauFR).

6. **Anträge stellen** können insbesondere finanzschwache Städte und Gemeinden mit städtischen Strukturen. **Antragsfrist ist der 10. Februar 2017.** Sofern eine Kommune mehrere Anträge stellt, sind diese zu priorisieren.

Anträge auf Förderung im Investitionspakt sind auf dem aktuellen Vordruck in 3-facher Fertigung beim Regierungspräsidium auf dem Dienstweg bis zum 10. Februar 2017 zu stellen. Der Antragsvordruck wird auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau www.stadterneuerung-bw.de im Themenbereich "Förderschwerpunkte und Programme" zum Download bereitgestellt.

Dem Antrag sind Begleitinformationen in 3-facher Ausfertigung beizufügen. Diese sind vollständig und aussagekräftig auszufüllen.